

Zucht- und Körordnung

Weisse Schäferhunde Deutschland e.V.

1. Allgemeine Zuchtbestimmungen

Alle zur Zucht zugelassenen Hunde müssen eine gültige Ahnentafel eines Rassehundeverbandes besitzen, und wesensfest sein. Vor dem Deckakt muß der Hund durch einen Zuchtrichter zuchttauglich geschrieben werden. Dieses hat auf einer Zuchtschau des WSD e.V. oder IRV e.V. (IPDF) zu geschehen, und ist vom Zuchtrichter im Ahnenpaß des Hundes, oder auf einem Formblatt mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Zuchtrichter und autorisierte Personen sind berechtigt, einen Hund auch außerhalb von Zuchtschauen auf Zuchttauglichkeit zu überprüfen, und gegebenenfalls zuchttauglich zu schreiben. Es ist nicht gestattet, eigene oder Hunde von in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen, zuchttauglich zu schreiben. Hunde die aus Verbänden stammen, die keine HD + ED-Untersuchungen vorschreiben, werden nicht in die Zucht aufgenommen. Ausnahme der Besitzer kann gültige HD + ED Formeln der letzten 3 Generationen zweifelsfrei nachweisen.

2. Zuchalter und Zuchtverwendung

- Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für Rüde und Hündin der vollendete 18. Lebensmonat. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, daß die Hündin ausreichend entwickelt, und ausgewachsen ist.
- Sollte eine Hündin bei 2 aufeinanderfolgenden Hitzen belegt worden sein, muß sie auf jeden Fall bei der nächsten Hitze leerbleiben.
- Hündinnen scheiden mit vollendeten 8. Lebensjahr aus der Zucht aus.
- Rüden scheiden mit vollendeten 10. Lebensjahr aus der Zucht aus.
- Hunde, die nachweislich überdurchschnittliche Vererber sind, können mit Genehmigung eines Zuchtrichters eine Zuchtverlängerung für maximal 1 Jahr erhalten.
- Bei allen Hunden, die zur Zucht zugelassen werden, ist eine HD + ED-Untersuchung vorgeschrieben.

Mindestalter : 15 Monate

Die im WSD gültige HD + ED-Formel lautet :

Normal (A) = Kein Hinweis auf HD (HD-Frei)

Fast Normal (B) = Übergangsform (HD Fast Normal)

Leichte HD (C) = HD Leicht

Mittlere HD (D) = HD Mittel

Schwere HD (E) = HD Schwer

ED Normal (0) = Kein Hinweis auf ED

ED (1) = Übergangsform

ED (2) = ED Mittel

ED (3) = ED Schwer

Verpaarungshinweise :

HD A + B, sowie ED 0 + 1 dürfen uneingeschränkt miteinander verpaart werden.

HD C, D, E, sowie ED 2, 3 bedeuten Zuchtverbot.

Die HD + ED Auswertung darf nur durch die vom WSD benannte zentrale Auswertungsstelle durchgeführt werden.

- Inzestverpaarungen (Vater-Tochter / Mutter-Sohn / Geschwister untereinander) sind grundsätzlich verboten.

3. Kennzeichnung

- a) Um ein Vertauschen oder Verwechseln der Hunde zu vermeiden, müssen alle Welpen gekennzeichnet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Tier tätowiert, oder gechipt wird. Die jeweilige Kennzeichnung ist vom Zuchtwart im Wurfmeldeschein, in der Ahnentafel nur vom Zuchtbuchamt, vorzunehmen.
- b) Tiere die dem Absatz a nicht entsprechen, werden nicht zur Zucht zugelassen.

4. Wurfabnahme

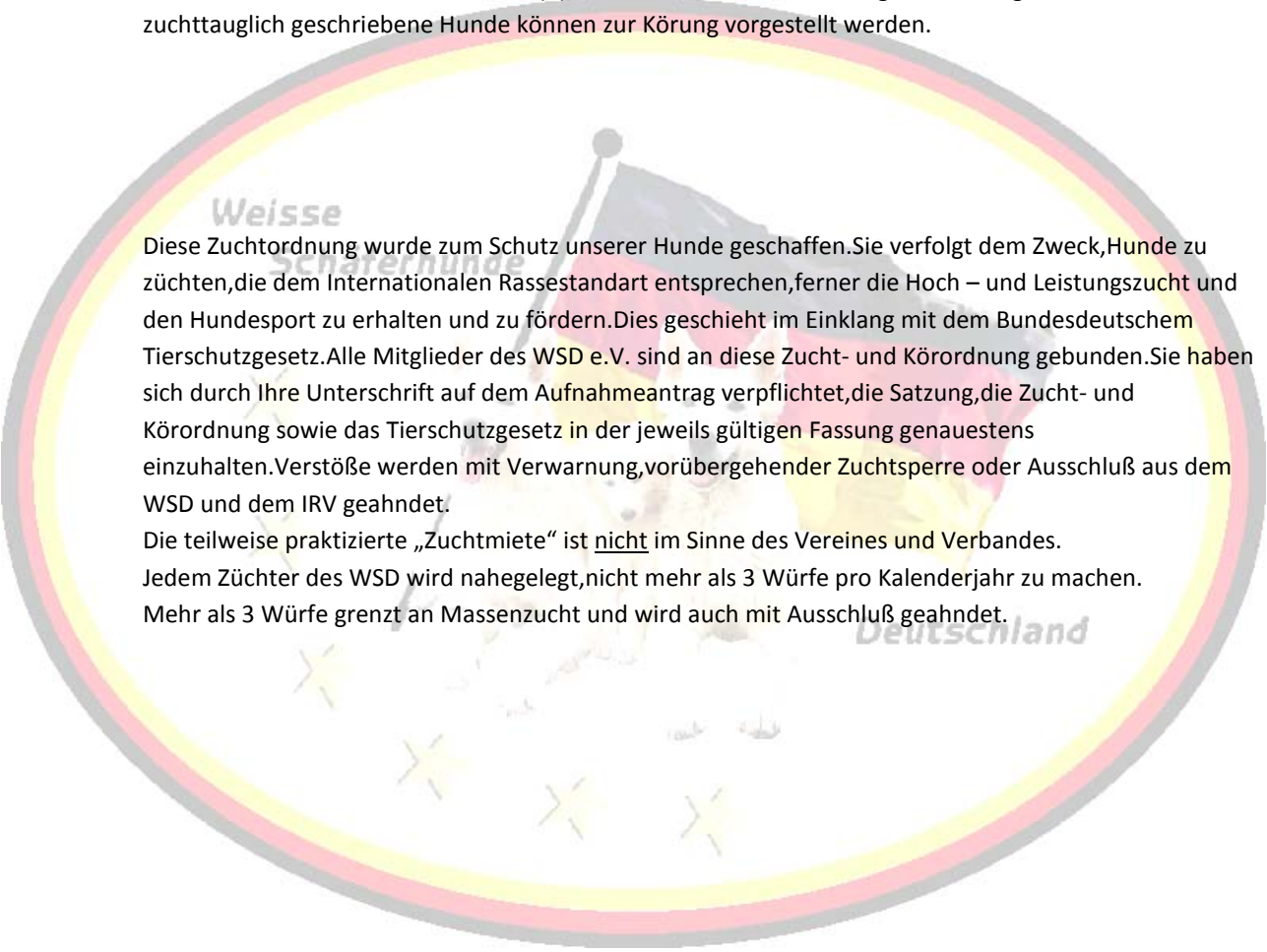
- a) Wurfabnahmen werden grundsätzlich durch einen Zuchtwart des WSD oder IRV vorgenommen. Der Zuchtwart ist verpflichtet, den Wurf zu kennzeichnen. Für seine Bemühungen sind dem Zuchtwart die entstandenen Fahrkosten, sowie ein Festnetrag pro Wurf zu zahlen. Km – Pauschale sowie Festbetrag werden von der Jahreshauptversammlung des WSD/IRV festgelegt.
- b) Eine Wurfabnahme durch einen Tierarzt darf nur nach vorheriger Autorisierung desselben durch den Hauptzuchtwart erfolgen.
- c) Die Wurfabnahme durch in häuslicher Gemeinschaft lebender, oder verwandter Personen ist unzulässig.
- d) Die Wurfabnahme erfolgt in der Wurfstätte.
- e) Bei der Wurfabnahme sind das Muttertier und die Welpen zu begutachten. Auffälligkeiten und erkennbare Mängel sind im Wurfmeldeschein festzuhalten, und dem Züchter mitzuteilen.
- f) Die Namen beginnen beim 1. Wurf des Züchters, nicht der Hündin, mit „A“ der nächste mit „B“ usw.
- g) Die Wurfbesichtigung findet bis zum 5. Tag statt. Die Wurfabnahme mit Kennzeichnung nach der 6. Lebenswoche.
- h) Ein Entfernen der Welpen, vor der Wurfabnahme und vollendeten 8. Lebenswoche, aus dem Wurf ist verboten.
- i) Wurfmeldeschein und Deckschein sind gut leserlich und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Unleserliche Wurfmeldescheine, und solche bei denen Unterschriften fehlen, werden nicht bearbeitet.
- j) Zur Beantragung der Ahnentafeln sind die Ahnentafel der Hündin (Original), der Deckschein und der Wurfmeldeschein dem Zuchtbuchamt zuzuführen.

5. Hinweise zum Decken

- a) Es dürfen nur gesunde und ungezieferfreie Tiere zum Decken geführt werden. Für Schäden die durch Krankheiten oder Ungezieferbefall entstehen, haftet der jeweilige Hundebesitzer.
- b) Beim Leerbleiben der Hündin steht dem Besitzer ein weiterer Deckakt des Rüden mit der gleichen Hündin zu. Dieser Deckakt ist kostenlos.

6. Körung

- a) Körungen können nur durch vom WSD/IRV benannte Körmeister vorgenommen werden.
- b) Gebrauchshunde, die angekört werden sollen, müssen mindestens ein Leistungsabzeichen erreicht haben. (Schutzhund 1,2,3 usw.)
- c) Hunde mit Wesensschwäche und fehlender Schußgleichgültigkeit werden nicht angekört.
- d) Es können die Körklassen 1 und 2 vergeben werden. Die Körklasse 1 auf 4 Jahre, die Körklasse 2 auf 2 Jahre. Wird die Körklasse 1 zum 2ten mal erreicht, wird das Tier auf Zuchtdauer angekört. Die HD-Formel darf nicht schlechter als Fast Normal (B) sein. Es werden nur vollzahnige Hunde angekört. Nur bereits zuchttauglich geschriebene Hunde können zur Körung vorgestellt werden.



Diese Zuchtordnung wurde zum Schutz unserer Hunde geschaffen. Sie verfolgt dem Zweck, Hunde zu züchten, die dem Internationalen Rassestandard entsprechen, ferner die Hoch – und Leistungszucht und den Hundesport zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im Einklang mit dem Bundesdeutschen Tierschutzgesetz. Alle Mitglieder des WSD e.V. sind an diese Zucht- und Körordnung gebunden. Sie haben sich durch Ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag verpflichtet, die Satzung, die Zucht- und Körordnung sowie das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung genauestens einzuhalten. Verstöße werden mit Verwarnung, vorübergehender Zuchtsperre oder Ausschluß aus dem WSD und dem IRV geahndet.

Die teilweise praktizierte „Zuchtmiete“ ist nicht im Sinne des Vereines und Verbandes. Jedem Züchter des WSD wird nahegelegt, nicht mehr als 3 Würfe pro Kalenderjahr zu machen. Mehr als 3 Würfe grenzt an Massenzucht und wird auch mit Ausschluß geahndet.